

Zweitmeinung vor Amputation beim Diabetischen Fuß-Syndrom

Mit großer Freude und Zufriedenheit haben die unterzeichnenden ärztlichen Fachgesellschaften die Mitteilung des g-BA vom 16. April 2020 zur generellen Aufklärungspflicht über das Recht auf eine externe Zweitmeinung vor Amputation nach §27b, Absatz 2 SGB V bei diabetischer Fußkrankung zur Kenntnis genommen und möchten mit dieser Stellungnahme die Verbreitung und Umsetzung unterstützen.

Diese Verpflichtung zur Aufklärung schafft Voraussetzungen, die Versorgung von Menschen mit diabetischer Fußkrankung zu verbessern und Amputationen zu verringern.

Noch immer werden in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern sehr viele Amputationen durchgeführt:

- in Kliniken, die keine entsprechende interdisziplinäre Expertise zum Diabetischen Fuß haben,
- ohne vorausgehende, erforderliche Gefäßdiagnostik und Verbesserung der arteriellen Durchblutung,
- in Kliniken, die über keine diabetologische Mitbetreuung verfügen oder nur sehr wenig Amputationsexpertise haben
- ohne mögliche amputationsvermeidende Strategien der Therapie ausreichend eingesetzt zu haben.

Mit der Verpflichtung zur Aufklärung über das Recht zur Einholung einer qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen der Regelversorgung der GKV erfährt eine der wesentlichen Forderungen der Oppenheimer Erklärung, der Gründungserklärung der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß in der DDG von 1993, die Umsetzung im Alltag der ambulanten wie klinischen Versorgung von Patienten mit diabetischer Fußkrankung.

Wir, Ärzte in Klinik und Praxis, möchten alle betroffenen Patienten und ihre Angehörigen, Vertreter in den Selbsthilfeverbänden, alle DFS-Patienten betreuenden Ärzte und alle Kostenträger auffordern, von dieser Möglichkeit zum Wohl der Patienten und für eine bessere Versorgung Gebrauch zu machen.

Alle in dieser Thematik engagierten Berufsgruppen wie Allgemeinmediziner, Angiologen, Chirurgen, Dermatologen, Diabetologen, Gefäßchirurgen, Internisten, Orthopäden, Unfallchirurgen, die sich für den Fuß- und Extremitätenerhalt in interdisziplinären Versorgungsstrukturen einsetzen, sollten frühzeitig in das Zweitmeinungsverfahren vor Amputation bei Patienten mit diabetischem Fuß-Syndrom eingebunden werden.

Erfahrene Ärzte und Einrichtungen finden Sie auf der Homepage der AG Fuß (www.ag-fuss-ddg.de, hier: über ganz Deutschland verteilt spezialisierte Fußbehandlungseinrichtungen der Deutschen Diabetes Gesellschaft).

Mai 2020

Erstunterzeichnende:

Arbeitsgemeinschaft Fuß in der Deutschen Diabetes Gesellschaft (www.ag-fuss-ddg.de)

Arbeitsgemeinschaft Wundheilung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft
(www.derma.de)

Bundesverband klinischer Diabeteseinrichtungen (www.die-diabetes-kliniken.de)

Bundesverband Niedergelassener Diabetologen (www.bvnd.de)

Gesellschaft für Fuß- und Sprunggelenkchirurgie (www.gesellschaft-fuer-fusschirurgie.de)

Deutsche Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin (www.gefaesschirurgie.de)

Initiative Chronische Wunden (www.icwunden.de)

Netzwerk Diabetischer Fuß Köln und Umgebung (www.fussnetz-koeln.de)

Anhang:

- Oppenheimer Erklärung
- GBA-Beschluss
- Presserklärung des g-BA und der DDG